

3. Änderungssatzung vom 02.03.2022

zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Monsheim vom 25.05.2010

Der Verbandsgemeinderat Monsheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 13 Abs. 7, 33, und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747), und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.12.2020 (GVBl. S. 677) folgende 3. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Der Stundensatz in § 11 Abs. 5) Satz 3 wird geändert auf 10,00 Euro.

Artikel 2

§ 12 wird ergänzt um folgenden neuen Absatz 3):

3) Der Verbandsgemeinderat kann eine/n Seniorenbeauftragten ernennen. Die/Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Monsheim, den 03. März 2022

Verbandsgemeinde Monsheim

(Ralph Bothe)

Bürgermeister

Hinweis

gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 02.03.2022 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Monsheim vom 25.05.2010

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, den 03. März 2022
Verbandsgemeinde Monsheim

(Ralph Bothe)
Bürgermeister